



# Ausführungsbestimmungen Kleingartenanlagen

Für die Abfallentsorgung in Kleingartenanlagen und Kolonien im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) gelten in Ergänzung der Leistungsbedingungen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) diese Ausführungsbestimmungen. Soweit in diesen Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wurde, gelten die aktuellen Tarife und Leistungsbedingungen der BSR.

## Pflichten des Auftraggebers

1. Die Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Überlassung von Abfällen gilt auch für Kleingartenanlagen und darin liegende Parzellen.
2. Für die BSR ist grundsätzlich der Vorstand des Kleingartenvereins Ansprechpartner für sämtliche Fragen der Entsorgung und der Abrechnung. Etwas anderes gilt nur für Parzellen und deren Pächter, die nicht zum Kleingartenverein gehören. Der jeweils gewählte Vorstand hat sich gegenüber den BSR durch Überreichung geeigneter Unterlagen zu legitimieren.
3. Ein Anschluss der Pächter und Nutzer von Kleingartenanlagen an die Abfallentsorgung an ihrem Hauptwohnsitz führt nicht zu einer Befreiung der Kleingartenanlage oder einzelner Parzellen. Insbesondere ist eine Entsorgung von Abfällen über den Hauptwohnsitz nicht zulässig.

## Beauftragung und Kündigung

4. Die Bestellung der Abfallentsorgung kann entweder durch den Vorstand des Kleingartenvereins oder durch den einzelnen Pächter erfolgen
5. Bei bestehender Sammelveranlagung für Hausmüll ist eine weitere Bestellung durch einzelne Pächter grundsätzlich ausgeschlossen – Bioabfall kann zusätzlich bestellt werden.
6. Die Kündigung der Abfalleistung ist nur möglich, wenn der Bezirksverband die Auflösung des Pachtverhältnisses gegenüber der BSR bestätigt bzw. den BSR ein Nachpächter benannt wird.

## Bereitstellung und Entleerung

7. Die Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich über die Hausmüll-Behälter. Ein Biogut-Behälter kann zusätzlich gestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Hausmüll in der Kleingartenanlage gesammelt durch die BSR entsorgt wird (sog. Sammelveranlagung). Eine ausschließliche Entsorgung über einen Biogut- Behälter ist ausgeschlossen.
8. Die BSR stellen zum Einsammeln der Abfälle auch in Kleingartenanlagen und sich in ihnen befindlichen Parzellen Behälter bereit. Diese Behälter sind grundsätzlich zu benutzen. Bei einem vorübergehenden Mehrbedarf können auch Abfallsäcke der BSR verwendet werden.
9. Das vorgehaltene Behälter-Abfallvolumen am Hauptwohnsitz der Pächter und Nutzer einer Kleingartenanlage hat keine Auswirkungen auf das vorzuhaltende Regelvolumen. Auch in Kleingartenanlagen ist ein Regelvolumen von 30 l Hausmüllbehältervolumen wöchentlich bei einer mindestens 14-täglichen Entsorgung vorzuhalten.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin

Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, [www.BSR.de](http://www.BSR.de)





# Ausführungsbestimmungen Kleingartenanlagen

## Leistungszeitraum

10. Die Entsorgung bei Kleingartenanlagen sowie sich darin befindlicher Parzellen kann saisonal begrenzt erfolgen. Eine saisonale Abfuhr ist in Anlehnung an den Vegetationszeitraum während der Monate März bis November möglich. Der Entsorgungszeitraum muss mindestens sechs zusammenhängende Monate umfassen. Die Entsorgung wird grundsätzlich immer zum Ersten eines Monats aufgenommen und endet am letzten Tag eines Monats.

## Rechnungslegung und Fälligkeit

11. Die Rechnungslegung erfolgt an den jeweiligen Besteller. Bei Zahlungsverzug wird der jeweilige Besteller in Anspruch genommen.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin

Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, [www.BSR.de](http://www.BSR.de)

